
Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (GAVO)

KSD 20151719

Die derzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen läuft mit Ablauf des 14.10.2015 aus.

Es besteht auch weiterhin eine Regelungsbedürftigkeit zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aufgrund zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung müssen nachfolgende Regelungen zur Wirksamkeit angepasst werden:

- Die Regelungen zum „Stadtstreicher“ werden ersatzlos gestrichen (§ 1 Abs. 4 und § 4 GAVO)
- Der Begriff „nächtigen“ wird konkretisiert in „lagern“ (§ 2 Abs. 1 Nr.1 und § 5 Abs.1 GAVO)
- Der Begriff „betteln“ wird ergänzt „in aggressiver oder störender Form“ (§ 2 Abs. 1 Nr.2 und § 5 Abs.1 GAVO)
- Von der Anleinpflcht von Hunden werden die ausgewiesenen Hundenausläufflächen ausgenommen (§ 2 Abs. 3 und § 5 Abs.1 GAVO)

Im Übrigen hat sich der Text der bisherigen GAVO bewährt und wird deshalb unverändert übernommen.

Die Laufzeit der neuen GAVO beträgt wieder 10 Jahre.

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Dem Antrag, die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auf weitere 10 Jahre zu erlassen, wird zugestimmt.

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen
und in öffentlichen Anlagen
vom 28.09.2015**

Auf Grund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder ob auf ihnen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet; hierzu gehören auch die Haltestellen und –buchten der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die etwa zu ihnen führenden Treppen, Tunnel, Durchgänge und Durchlässe.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün-, Erholungs- und Sportanlagen sowie Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 2
Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten
 1. zu lagern oder außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen zum Zwecke des Verweilens aufzustellen,
 2. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 3. sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden können,
 4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte auszureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,

8. an Kraftfahrzeugen Ölwechsel vorzunehmen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. Kraftfahrzeuge zu waschen,
 2. Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) zu reparieren,
 3. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 7. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) In öffentlichen Anlagen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ist es außerhalb der ausgewiesenen Hundeauslaufzonen ferner verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint auf den Wegen zu führen sowie sie auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
Die Länge der Leine, an der der Hund zu führen ist, darf 2,50 Meter nicht überschreiten.
- (4) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür Sorge tragen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften (Abs. 2 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Polizei

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Polizei ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal hat sich durch Uniform oder besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen lagert oder außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen zum Zwecke des Verweilens aufstellt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver oder störender Form bettelt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederlässt, dass dort als Folge davon andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreiben, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden können,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte ausreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen an Kraftfahrzeugen Ölwechsel vornimmt,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) repariert,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 in öffentlichen Anlagen Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 in öffentlichen Anlagen sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 in öffentlichen Anlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,

- entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 in öffentlichen Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
 - entgegen § 2 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen außerhalb der ausgewiesenen Hundeauslaufzonen Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint auf den Wegen führt, sowie sie auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 - entgegen § 2 Abs. 4 als Halter und Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Gemäß § 48 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des unzulässigen Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 6

In Kraft Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 15.10.2015 in Kraft und am 14.10.2025 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin